

BGE 29 II 415

Bundesgericht (BGE), 1903-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_II_415

FR: ATF 29 II 415

IT: DTF 29 II 415

Volltext

52. Arteil vom 26. Juni 1903 in Sachen Schätti, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Picard, Bekl. u. Ber.=Bekl. Klage aus Versprechen der Uebnahme einer grundversicherten Forderung, im Zusammenhang stehend mit einem Liegenschafts- kauf. Kantonales, nicht eidgenössisches Recht. Art. 198 O.-R.; Art. 56 und 57 Org.-Ges. Das Bundesgericht hat, da sich ergeben: A. Durch Urteil vom 14. Mai 1903 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, II. Abteilung, über die Rechtsbegehren: 1. Der Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, den mit dem Kläger abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Forderung gegen Frau Tscharner in Basel zu erfüllen und demgemäß 2. den Kaufpreis von 22,000 Fr. samt Zins zu 5% seit 23. Juni 1902 zu bezahlen: erkannt: Der Kläger ist mit seinen beiden Klagsbegehren ab- gewiesen. B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in rich- tiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage auf Guttheißung der Klage; in Erwägung: 1. Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Be- klagten Erfüllung eines angeblich im März 1902 abgeschlossenen Kaufvertrages um eine Hypothekarforderung gegen Frau Tscharner in Basel, und Bezahlung des Kaufpreises samt Zins. Zum Be- weise des vom Beklagten bestrittenen Klagefundamentes hat sich der Kläger auf einen Brief des Beklagten an ihn, d. d. 25. März 1902, berufen, der folgendermaßen lautet: « Par la présente je » vous confirme notre convention verbale. Je vous ai vendu » ma maison Thormannstrasse au prix 65,000 et je m'en- » gage à vous la revendre dans les trois mois au plus bas » de 65,000 — soixante cinq mille francs. Dans le cas que » je n'arriverai pas ou M. Schätti à placer la dite maison

» dans le délai de trois mois à partir du 1er mai prochain, » je m'engage à payer une indemnité de deux mille francs, » de plus je m'engage à prendre le titre de Bâle sur l'Hôtel » de l'Europe que M. Schätti possède de la somme vingt- » quatre mille francs après 285,000 suivant le titre au prix » de vingt-deux mille francs ou plutôt en échange du titre- » que M. Schätti me reste à devoir sur la maison Thormann- » strasse. M. Schätti s'engage à me passer sur ma première » demande la propriété qu'il possède dit Falkenburg avec » transfaire Hypothèque 37,790 et le reste de la vente doit » être acquitté suivant les acquits de ma vente. » Die Vor- instanz hat nun diesen Brief dahin ausgelegt, es handle sich „nicht um den selbständigen Verkauf einer Forderung, sondern um das eventuelle Versprechen, für eine Immobiliarkaufrestanz einen Hypo- thekartitel an Zahlungsstatt oder zahlungshalber anzunehmen (siehe Art. 193 O.=R.).“ Aus einem gleichfalls am 25. März 1902 zwischen den Parteien stipulierten Kaufvertrage über das Haus an der Thormannstraße, wobei die Kaufrestanz von 22,000 Fr. dem Verkäufer Picard hypothekarisch versichert wurde mit der Bestimmung, daß sie ab 1. Mai 1902 zu 4% verzins- lich und während 5 Jahren, also bis 1. Mai 1907, unablösbar nach Ablauf dieser Frist auf gegenseitig freistehende Kündigung von 6 Monaten fällig sein solle, folgert sodann die Vorinstanz, daß hier ein anderer Zahlungsmodus als der im Briefe vom 25. März 1902 vorgesehene vereinbart, dieser somit durch jenen ersetzt worden sei. Die Vorinstanz

gelangt deshalb zur Abweisung der Klage mangels Beweises des Klagefundamentes, indem sie ausführte: „Bewiesen ist nur soviel, daß Picard seinerzeit sich „dem Schätti gegenüber verpflichtete, für seine Kaufrestanzforderung aus dem Verkaufe eines Hauses die Abtretung einer „Hypothekarforderung des Schätti an Zahlungsstatt oder Zahlungshalber anzunehmen. Abgesehen von der Frage nach der „formellen Gültigkeit dieser Verpflichtung erwuchs daraus für „Schätti jedenfalls nicht die Berechtigung, den Picard auf Bezahlung einer Summe von 22,000 Fr. als Kaufpreis für die „Hypothekarforderung zu belangen, sondern er hätte höchstens „verlangen können, daß Picard letztere für seine Kaufpreisforderung an Zahlungsstatt oder Zahlungshalber annehme. Zudem „ist ... die betreffende Klausel durch eine andere ersetzt worden „und muß übrigens das spätere Verhalten des Beklagten als „Verzicht auf dieselbe ausgelegt werden, so daß die vorliegende „Klage nach jeder Richtung als unbegründet sich darstellt.“ 2. Hienach handelt es sich bei der vorliegenden Klage um eine Klage aus einem Versprechen der Übernahme einer grundversicherten Forderung, das im Zusammenhange mit einem Versprechen des Kaufes von Liegenschaften steht. Ein solches Versprechen untersteht nun aber dem kantonalen und nicht dem eidgenössischen Rechte; denn nach dem System des eidgenössischen Obligationenrechtes ist anzunehmen, — und das Bundesgericht hat dies in feststehender Praxis angenommen, — daß nicht nur bestimmte einzelne Verträge, sondern alle, die grundversicherte Forderungen zum Gegenstande haben, vom kantonalen Rechte beherrscht sind, da die rechtliche Natur dieser Forderungen durch das kantonale Recht bestimmt wird und diese rechtliche Natur maßgebend ist für die Frage, welchen Rechtsveränderungen u. s. w. sie im rechtlichen Verkehre unterworfen werden können. (Vergl. Soldan, Le code fédéral des obligations et le droit cantonal, page 190.) Für die Abtretung grundversicherter Forderungen ist der Vorbehalt des kantonalen Rechtes ausdrücklich gemacht in Art. 198 des eidgenössischen Obligationenrechtes. Allerdings ist nun zwischen der Abtretung, als abstraktem Rechtsgeschäft, und dem ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft zu unterscheiden. Allein im heutigen Falle richtet sich auch das Grundgeschäft nach kantonalem Recht, da es sich eben um den Kauf oder die Hingabe an Zahlungsstatt oder Zahlungshalber einer grundversicherten Forderung handelt. Steht aber danach nicht eidgenössisches, sondern kantonales Recht in Frage, so ist das Bundesgericht zur Beurteilung der Streitsache gemäß Art. 56 und 57 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege nicht zuständig; erkannte: Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichts nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.